

Stadt Spremberg

Beschluss



Beschlusnummer

G/V/10/0428

Federführendes Amt
Ordnungsamt

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss	18.10.2010 öffentlich beschließend

Gegenstand
Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen im Bereich des Gedenkkomplexes Georgenberg und an anderen Gedenkstätten

1. Die Stadt ist Veranstalter der nachfolgend benannten Gedenkveranstaltungen.
Diese Veranstaltungen unterliegen dem Versammlungsrecht.

Datum	Anlass	Ort der Kranzniederlegung
27. Januar jeden Jahres	Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus	<ul style="list-style-type: none">- Gedenkstätte für Opfer des Faschismus auf dem Georgenberg- Gedenkstein Gosda auf dem Waldfriedhof
8. Mai	Beendigung des 2. Weltkrieges	<ul style="list-style-type: none">- zentrale Gedenkstätte auf dem Georgenberg
November jeden Jahres	Volkstrauertag	<ul style="list-style-type: none">- zentrale Gedenkstätte auf dem Georgenberg- Kriegsgräberstätten in Spremberg bzw. in den Ortsteilen (in Abstimmung mit dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. ; Orte werden mit der Einladung bekannt gegeben)

2. Der Bürgermeister wird beauftragt die jeweils erforderliche Erlaubnis zur Durchführung einer Versammlung im Bereich der unmittelbaren und engen räumlichen Nähe nach dem Gräberstättenversammlungsrecht (Abgrenzung siehe Anlage 1) rechtzeitig bei der Versammlungsbehörde zu beantragen. In Bereichen außerhalb der unmittelbaren und engen räumlichen Nähe ist die Durchführung der Versammlung rechtzeitig der Versammlungsbehörde anzuzeigen. Die weitere Vorbereitung und Durchführung der Versammlung obliegt dem Bürgermeister im Rahmen der Erledigung von Aufgaben der laufenden Verwaltung.
3. Die Stadt Spremberg, vertreten durch den Bürgermeister, legt jeweils einen Kranz an den in Ziffer 1 benannten Gedenkstätten nieder.
4. Rechtzeitig vor jeder Gedenkveranstaltung erfolgt eine öffentliche Einladung zur Versammlung, in der der Ablauf der Gedenkveranstaltung dargestellt wird. Aus der Einladung geht hervor, dass es ausschließlich dem Veranstalter, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Religionsgemeinschaften und dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. sowie der Stadtverordnetenversammlung und deren Teilen gestattet ist mit einer Inschrift versehene Kränze oder Blumengebinde im Rahmen dieser Gedenkveranstaltung niederzulegen. Darüber hinaus wird in dieser Einladung auch darauf hingewiesen, dass die beabsichtigte Niederlegung von Kränzen oder Blumengebinden Dritten nur gestattet ist, wenn diese keine Inschrift aufweisen. Ausnahmsweise sind Kränze und Blumengebinde mit allgemeinen Gedenkschriften ohne Bezugnahme auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppierung oder Vereinigung zulässig.
5. Regelung für Umbettungsfeiern: Der Bürgermeister wird beauftragt mit dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. Gespräche mit dem Ziel zu führen, dass zukünftig der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. als Veranstalter der Umbettungsfeiern auftritt, wobei die Stadt Spremberg die Vorbereitung und Durchführung dieser Veranstaltungen mit unterstützt. Die Verfahrensweise zum Ablauf der Umbettungsfeiern ergibt sich aus dem Gesetz zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg. Der Hauptausschuss ist über die Ergebnisse der Verhandlungen und die abgestimmte Verfahrensweise zur Durchführung der Umbettungsfeiern zeitnah in Kenntnis zu setzen. Sollte sich der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. nicht bereit erklären, ist die Stadt Spremberg Veranstalter der Umbettungsfeiern. In diesen Fällen finden für die Verfahrensweise die Ziffern 2 bis 4 dieses Beschlusses analoge Anwendung.

H. Höhna
Vorsitzender des
Hauptausschusses

Dr. Schulze
Bürgermeister

Beratungsergebnis			
Gremium 1	Gremium 2	Gremium 3	Gremium 4
<input type="checkbox"/> einstimmig <input checked="" type="checkbox"/> mit Mehrheit Ja 7 Nein 0 Enthaltung 2 <input type="checkbox"/> Abgelehnt <input type="checkbox"/> Abw. v. d. BV	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Mehrheit Ja Nein Enthaltung <input type="checkbox"/> Abgelehnt <input type="checkbox"/> Abw. v. d. BV	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Mehrheit Ja Nein Enthaltung <input type="checkbox"/> Abgelehnt <input type="checkbox"/> Abw. v. d. BV	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Mehrheit Ja Nein Enthaltung <input type="checkbox"/> Abgelehnt <input type="checkbox"/> Abw. v. d. BV

Persönliche Kopie für:
Ehrentreich, Peter

Begründung:

Auf Grundlage der Diskussionsvorlage G/V/10/0275, welche in den Hauptausschusssitzungen am 21.06.2010 (nicht öffentlich) und am 06.09.2010 (öffentlich) besprochen worden ist, erging der Auftrag an die Verwaltung eine Beschlussvorlage vorzubereiten, die einerseits die Termine, Anlässe und Orte der in der Stadt Spremberg stattfindenden Gedenkveranstaltungen bestimmt und die andererseits das Verfahren zur Vorbereitung und Durchführung dieser dem Versammlungsrecht unterliegenden Veranstaltungen regelt. Aufgrund der rechtlich komplizierten Situation im Bereich des Gedenkkomplexes auf den Georgenberg und der notwendigen rechtlichen Abgrenzung zwischen einer Veranstaltung und einer Versammlung unter freiem Himmel, erfolgte die Erarbeitung dieser Beschlussvorlage unter Berücksichtigung aller hierbei in Betracht kommenden Konstellationen. Eine umfangreiche rechtliche Erörterung dieser Problematik erfolgte in der Diskussionsvorlage G/V/10/0275. Hinsichtlich der Termine, Anlässe und Orte der einzelnen Gedenkveranstaltung obliegt es dem politischen Raum eine entsprechende Festlegung zu treffen. Hier wurde zwar bereits in der Sitzung des Hauptausschusses am 02.11.2009 im Rahmen der Diskussion eine mögliche Verfahrensweise besprochen, jedoch war im Ergebnis der Diskussion vom 06.09.2010 diese Verfahrensweise als vorläufig angesehen worden, die einer nochmaligen Überprüfung und Überarbeitung bedarf. Aus diesem Grund wurden im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zur Verfahrensweise gleichzeitig auch verschiedene Varianten zu Terminen, Anlässen und Orten mit in die vorliegende Beschlussvorlage eingearbeitet. In Vorbereitung dieser Beschlussvorlage wurden hierzu die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung angeschrieben (Schreiben vom 07.09.2010), mit der Bitte, bis zum 30.09.2010 konkrete Vorschläge zu Terminen, Anlässen und Orten für zukünftige Gedenkveranstaltungen zu unterbreiten. Die eingereichten Vorschläge der Fraktionen wurden neben der bisherigen Verfahrensweise als mögliche Varianten dargestellt, die nunmehr zu diskutieren sind. Wie die Diskussion im Hauptausschuss am 06.09.2010 zeigte, besteht bezüglich der bisher ausgeübten Praxis ein entsprechender Regelungsbedarf, um den Interessen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen und den Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Spremberg gerecht werden zu können.

Bei der in der Beschlussvorlage dargestellten Verfahrensweise zur zukünftigen Vorbereitung und Durchführung von Gedenkveranstaltungen in der Stadt Spremberg wurden die Hinweise aus der Beratung vom 06.09.2010 aufgegriffen, geprüft und eingearbeitet.

Nachfolgend ist dargestellt, welche Voraussetzungen an den einzelnen Versammlungsorten in Vorbereitung der jeweiligen Gedenkveranstaltung erfüllt sein müssen, um Gesetzeskonform zu handeln.

Versammlungen im Bereich der unmittelbaren und engen räumlichen Nähe nach Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage bedürfen der Erlaubnis durch die zuständige Behörde (Versammlungserlaubnis).

Versammlungen außerhalb des Bereiches der unmittelbaren und engen räumlichen Nähe nach Anlage 1 müssen der zuständigen Behörde rechtzeitig angezeigt werden (Versammlungsanzeige).

Zuständige Behörde ist in den vorgenannten Fällen die Polizei als Versammlungsbehörde.

Für die Durchführung der Versammlungen gilt das Versammlungsrecht. Die Vorbereitung und Durchführung der Versammlung erfolgt entsprechend Punkt 2 des Beschlusses. Hinsichtlich der Umsetzung des Punktes 4 dieses Beschlusses ist es Aufgabe des durch den Bürgermeister bestimmten Versammlungsleiters den Ablauf der Versammlung zu bestimmen (§ 8 Versammlungsgesetz). Durch diesen kann im Einzelfall und nach ordnungsgemäßer Einladung dafür Sorge getragen werden, dass die Versammlung ohne Störungen verläuft. Er wird hierbei durch die Polizei unterstützt.

Einbettungsveranstaltungen, sofern sie nicht durch die Stadt Spremberg durchgeführt werden, bedürfen der Erlaubnis durch die Gemeinde.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Diskussionsgrundlage G/V/10/0275 verwiesen.

Kulik
 Amtsleiter

Anlagen:

Anlage 1: Abgrenzung der unmittelbaren und engen räumlichen Nähe auf der Grundlage der Gräberstättenversammlungsverordnung

Hinweis auf frühere Behandlung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja <input type="checkbox"/>		Nein <input checked="" type="checkbox"/>		noch nicht zu übersehen <input type="checkbox"/>		
Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/>		<u>Kosten in €</u>	<u>Haushaltsstelle</u>	<u>Verw.-HH</u> <input type="checkbox"/>	<u>Verm.-HH.</u> <input type="checkbox"/>	<u>HH.-Jahr</u>
<u>Folgekosten</u>	<u>Jahr</u>	<u>Umfang</u>	Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/>	<u>Sichtvermerk des Kämmers</u>		
Zurückverwiesen in den Ausschuss:				<u>Sichtvermerk des Rechtsamtes</u>		